

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abt. Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

19. Mai 2006

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

• Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-
sion, im Hause

• Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 3 / 2006

zur Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M), zur Steuerung der tariflichen Stufensteigerungen, zur Übertragbarkeit von Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2005 und zu Arbeitshilfen im Internet/Onlineversion der Rechtssammlung.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Änderung der AR-M..... | 3 |
| 1.1 | Zu Artikel 1 Nr.1 - Änderung von § 4 Nr. 16 AR-M – Stufen des Entgelts (Bund)..... | 3 |
| 1.1.1 | Ergänzung des Absatzes 1 von § 4 Nr. 16 AR-M – keine Wertung des Anerkennungspraktikums der Sozialarbeiter als Berufserfahrung | 3 |
| 1.1.2 | Änderung des Absatzes 2 von § 4 Nr. 16 AR-M – Rein redaktionelle Änderung | 3 |
| 1.2 | Zu Artikel 1 Nr. 2 - Ergänzung des § 4 Nr. 23 AR-M – Einführung eines Jubiläumsgeldes bei 50 Beschäftigungsjahren | 4 |

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2006_03_aenderungen_der_ar_m.doc

| | | |
|-------|---|----|
| 1.3 | Zu Artikel 1 Nr. 3 – vollständige Änderung des § 4 Nr. 34 AR-M – Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen, sowie für Bezugsfristen zur Zahlung des Krankengeldzuschusses und des Jubiläumsgeldes | 4 |
| 1.3.1 | Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen und Unkündbarkeit..... | 4 |
| 1.3.2 | Beschäftigungszeit für die Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses..... | 5 |
| 1.3.3 | Beschäftigungszeit für den Anspruch auf Jubiläumsgeld..... | 6 |
| 1.4 | Zu Artikel 1 Nr. 4 – Ergänzung zu § 6 Nr. 6 AR-M – Stufenzuordnung für übergeleitete Beschäftigte:..... | 7 |
| 1.5 | Zu Artikel 1 Nr. 5 – Änderung von § 6 Nr. 14 Buchstabe a) und b) – Beschäftigungszeit der übergeleiteten Mitarbeiter für Kündigungsfristen, Bezugsfristen für Krankengeldzuschuss und für Zahlung des Jubiläumsgeldes. | 7 |
| 1.5.1 | Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen und Unkündbarkeit..... | 8 |
| 1.5.2 | Beschäftigungszeit für Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses und für Zahlung des Jubiläumsgeldes | 8 |
| 1.6 | Zu Artikel 1 Nr. 6 – Änderung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 AR-M: | 9 |
| 2 | Steuerung der tariflichen Stufensteigerungen | 9 |
| 3 | Antritt von Resturlaub aus 2005..... | 9 |
| 4 | Arbeitshilfen im Internet/Onlineversion der Rechtssammlung. | 10 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der Sitzung am 3. Mai 2006 aufgrund der redaktionellen Änderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Tarifvertragsparteien, die teilweise auch rechtliche Auswirkungen nach sich gezogen haben, und aufgrund von Regelungslücken aus der Überleitung bestimmter Beschäftigtengruppen mit anliegender Arbeitsrechtsregelung Korrekturen zur AR-M beschlossen. Die Arbeitsrechtsregelung ist noch nicht rechtswirksam, da die Einwendungsfrist bis 6. 6. 2006 läuft. Sie tritt **rückwirkend ab 1. 1. 2006** in Kraft. Wir geben Ihnen schon vorab die nachfolgenden Hinweise zu dieser Arbeitsrechtsregelung, damit Sie in den betroffenen Überleitungsfällen die entsprechenden Korrekturen vorbereiten und die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hierüber informieren können.

1 Änderung der AR-M

1.1 Zu Artikel 1 Nr.1 - Änderung von § 4 Nr. 16 AR-M – Stufen des Entgelts (Bund)

1.1.1 Ergänzung des Absatzes 1 von § 4 Nr. 16 AR-M – keine Wertung des Anerkennungspraktikums der Sozialarbeiter als Berufserfahrung

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Fachhochschulabschluss werden nach der Vergütungsordnung zum BAT und den Überleitungsvorschriften des TVÜ-Bund der Entgeltgruppe 9 zugeordnet. In der Evangelischen Landeskirche in Baden wird diese Beschäftigtengruppe nach § 6 Nr. 4 AR-M der Entgeltgruppe 10 zugeordnet, da sie nach dem noch geltenden Einzelgruppenplan 22 den so genannten „doppelten Bewährungsaufstieg“ zu erwarten gehabt hätten (nach einem Jahr in BAT Vb sieben Jahre in BAT IVb und danach BAT IVa).

Sofern eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter dieser Beschäftigtengruppe ein Anerkennungspraktikum zur staatlichen Anerkennung geleistet hat, welches unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten vom 22. März 1991 fiel, würde nach der Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3 zu § 16 TVöD Bund diese Zeit (in der Regel 1 Jahr) grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung gewertet, mit der Folge, dass diese Mitarbeiter sofort mit der Einstellung der Stufe 2 der Entgeltgruppe 10 zuzuordnen zu wären. Die Ableistung eines Anerkennungspraktikums ist nach den Ausbildungsordnungen nicht in allen Bundesländern gefordert. An unserer Evangelischen Fachhochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik sind die Berufspraktika in die Ausbildung integriert, für die obiger Tarifvertrag keine Anwendung findet. Die Berufseinsteiger unserer Fachhochschule sind daher grundsätzlich der Stufe 1 zuzuordnen. Damit die Absolventen der Fachhochschulen, die ein Anerkennungspraktikum zu leisten haben, gegenüber unseren Fachhochschulabsolventen keine bessere Stufenzuordnung erfahren, wurde in unsere Arbeitsrechtsregelung eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Protokollerklärung auf o. g. Beschäftigtenkreis nicht anzuwenden ist.

1.1.2 Änderung des Absatzes 2 von § 4 Nr. 16 AR-M – Rein redaktionelle Änderung

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderungen der AR-M, mit der die Nummern 1 bis 4 zur besseren Lesbarkeit in zwei Nummern zusammengefasst wurden.

1.2 Zu Artikel 1 Nr. 2 - Ergänzung des § 4 Nr. 23 AR-M – Einführung eines Jubiläumsgeldes bei 50 Beschäftigungsjahren

Auf dem Hintergrund, dass kirchengemeindliche Anstellungsträger auch über das 65. Lebensjahr hinaus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die in der Regel in der Funktion einer Kirchendienerin/ eines Kirchendieners langjährig tätig sind, wurde die alte „50er“ Regelung zur Jubiläumszuwendung aus dem BAT in die AR-M mit einem Fixbetrag von 600 Euro übernommen. Den Anspruch auf das ungekürzte Jubiläumsgeld haben wie bisher auch Teilzeitbeschäftigte.

1.3 Zu Artikel 1 Nr. 3 – vollständige Änderung des § 4 Nr. 34 AR-M – Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen, sowie für Bezugsfristen zur Zahlung des Krankengeldzuschusses und des Jubiläumsgeldes

Die folgenden Ausführungen ergehen für ab 1. 1. 2006 neu eingestellte Mitarbeiter auf die der TVÜ-Bund keine Anwendung findet. Für übergeleitete Beschäftigte verweise ich auf die Ausführung unter Nr. 1.5.

1.3.1 Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen und Unkündbarkeit

Aufgrund der vollzogenen redaktionellen Änderung des TVöD in § 34 Abs. 1 und 2 TVöD - Kündigung des Arbeitsverhältnisses - (die Klammerzusätze lauten jetzt: Abs. 3 **Satz 1 und 2**) ist die bisherige kirchliche Sonderregelung in § 4 Nr. 34 AR-M zur Frage der Anrechnung von Zeiten für die Beschäftigungszeit rechtsunklar geworden und musste folglich korrigiert werden. Nach früherem Wortlaut im TVöD (es fehlte der Zusatz „**Satz 1 und 2**“) waren auch Zeiten bei anderen Arbeitgebern bei der Beschäftigungszeit für die Bemessung der Kündigungsfristen und des Eintritts der Unkündbarkeit anzurechnen. Die rückwirkend rechtswirksam gewordene Änderung im TVöD sieht nunmehr wie bisher im BAT als Voraussetzung vor, dass **nur die Zeiten beim gleichen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit bei den Kündigungsfristen bzw. der Unkündbarkeit zu berücksichtigen sind**. Einer kirchlichen Sonderregelung zur Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 bedarf es nicht. Insoweit sind die Bestimmungen des TVöD inhaltsgleich anzuwenden und die Kommentierungen hierzu zu beachten.

Demnach werden als Beschäftigungszeit beim **gleichen** Arbeitgeber im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 angerechnet:

- Vordienstzeiten in **einem früheren Arbeitsverhältnis** als Arbeiter oder Angestellter (nicht jedoch Zeiten in einem Beamten, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis) zum gleichen Arbeitgeber unbeschadet des Beschäftigungsumfanges, wobei es unerheblich ist,
 - ob die erneute Einstellung unmittelbar oder nach einer Unterbrechung erfolgt,
 - aus welchem Grund das frühere Arbeitsverhältnis endete (anders als nach § 19 BAT) und
 - ob es sich um ein Arbeitsverhältnis handelte, das unter einen Tarifvertrag fiel. (Demnach sind auch kurzfristige Beschäftigungen zu berücksichtigen.)
- Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung ruht, wegen
 - Elternzeit,
 - verminderter Erwerbsfähigkeit,
 - Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit,
 - Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzgesetz (gesetzlicher Anspruch),

- Grundwehrdienst oder Wehrübung oder Zivildienst, wenn das Arbeitsverhältnis vorher begründet war (gesetzlicher Anspruch), und
- Sonderurlaub, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.
- Zeiten einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zum gleichen Arbeitgeber wegen Kündigung während der Schwangerschaft oder der Schutzfristen zum Ende der Schutzfrist, wenn das Arbeitsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber innerhalb eines Jahres wieder begründet wird, es sei denn, während der Unterbrechungszeit war der Mitarbeiter bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt (Gesetzlicher Anspruch).

1.3.2 Beschäftigungszeit für die Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses

Durch die redaktionelle Änderung des TVöD war in § 4 Nr. 34 AR-M nur noch zu definieren, was anstelle von § 34 Abs. 3 **Satz 3 und 4** zum Umfang der Beschäftigungszeit für die Zahlung des Krankengeldzuschusses und des Jubiläumsgeldes Anwendung finden soll. Wir haben somit auch künftig für jeden Personalfall drei Datumsfelder für die Beschäftigungszeit, die maßgeblich sein sollen für die Kündigungsfristen, die Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses oder die Zahlung des Jubiläumsgeldes.

Die für den Krankengeldzuschuss maßgebliche Beschäftigungszeit ergibt sich aus Absatz 1 des § 4 Nr. 34 AR-M und die für die Jubiläumszuwendung maßgebliche Zeit zusätzlich aus Absatz 2.

Für den Anspruch auf Anrechnung von Vordienstzeiten nach **§ 4 Nr. 34 Abs. 1 AR-M (Bezugsfristen für Krankengeldzuschuss)** sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- ein begründetes Arbeits- oder Beamtenverhältnis
- bei einem kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger oder öffentlich rechtlichen Arbeitgeber
- unabhängig von deren Rechtsform und dem von ihnen angewandten Arbeitsrecht bzw. Beamtenrecht und
- ein Wechsel des Anstellungsträgers bzw. Arbeitgebers.

Der TVöD sieht die Anrechnung von Zeiten eines Beamtenverhältnisses grundsätzlich nicht vor, sondern nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis als Arbeiter oder Angestellter. Die AR-M erweitert die Anrechenbarkeit von Zeiten in einem Beamtenverhältnis bei der Beschäftigungszeit, die für die Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses maßgeblich ist. Zeiten in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis werden bei der Beschäftigungszeit für den Krankengeldzuschuss jedoch nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die nachfolgende Ausführungen zum Jubiläumsgeld.

Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger sind in § 4 Nr. 34 Abs. 1 Satz 2 aufgezählt. Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten bei öffentlich rechtlichen Arbeitgebern stützen wir uns auf den Begriff nach dem TVöD und die hierzu erlassenen Kommentierungen (s. Haufe tvöed-office). Danach versteht man unter öffentlich rechtlichem Arbeitgeber einen Arbeitgeber in der Rechtsform einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Nicht darunter zu subsumieren sind privatrechtlich organisierte Arbeitgeber, auch dadurch nicht, dass die Formulierung „unabhängig von deren Rechtsform“ in Absatz 1 aufgenommen wurde. Für die öffentlich rechtlichen Arbeitgeber bleibt es auf die o. g. Rechtsformen beschränkt. Bei kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern hingegen können auch Zeiten bei einem privatrechtlich organisier-

ten Arbeitgeber berücksichtigt werden. Die Frage, welches Arbeitsrecht angewandt wurde, ist für die Anrechenbarkeit unerheblich.

Zeiten eines Arbeitsverhältnisses bei sonstigen Mitgliedsverbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege **werden auf Antrag** den Zeiten bei o. g. Arbeitgebern gleichgestellt (§ 4 Nr. 34 Abs. 1 Satz 3). Die Mitgliedsverbände sind in den Anmerkungen zu dieser Bestimmung aufgeführt.

Damit die Vordienstzeiten angerechnet werden können ist allerdings grundsätzlich ein **Wechsel** des Anstellungsträgers bzw. Arbeitgebers erforderlich. Wir haben an dieser Stelle ebenfalls an den im TVöD verwendeten Begriff geknüpft. Nach den Bestimmungen des TVöD ist es nicht erforderlich, dass sich das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar anschließt. Der Begriff Wechsel verlangt lediglich, dass ein Wechsel zwischen den in Absatz 1 genannten Anstellungsträgern bzw. Arbeitgebern erfolgt und sich diese Arbeitsverhältnisse bzw. das Beamtenverhältnis und das Arbeitsverhältnis **gegenseitig ablösen**. Da ein **unmittelbarer Anschluss nicht** vorausgesetzt wird, sind **kurze Unterbrechungszeiten** von wenigen Tagen, z. B. für einen Umzug o. ä. **unschädlich**. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ergänzend zu dem Begriff Wechsel eine Anmerkung in die Bestimmungen aufgenommen, wonach ein Wechsel des Anstellungsträgers bzw. Arbeitgebers auch dann vorliegt, wenn zwischen den beiden Beschäftigungsverhältnissen **Schließ- oder Ferienzeiten** lagen und dadurch ein Arbeitsverhältnis nicht begründet werden konnte.

Grundsätzlich können die vor einem „**schädlichen**“ **Wechsel** liegenden Vordienstzeiten bei einem o. g. Arbeitgeber in späteren Arbeitsverhältnissen nach AR-M keine Anrechnung mehr finden. Hiervon ausgenommen sind Vorzeiten in einem Arbeitsverhältnis zum gleichen Arbeitgeber; auf die vorstehenden Ausführungen hierzu wird verwiesen. Ein „schädlicher“ Wechsel liegt z. B. vor, wenn

- keine nur kurze Unterbrechung eingetreten ist, z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Auslandsaufenthalt, andere Ausbildung, oder
- zwischen den zu beurteilenden Zeiträumen eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber ausgeübt wurde, der nicht unter die Bestimmung des § 4 Nr. 34 AR-M fällt.

Der Grund des Ausscheidens ist für die Anrechenbarkeit - anders als nach BAT – nicht von Bedeutung.

1.3.3 Beschäftigungszeit für den Anspruch auf Jubiläumsgeld

Vordienstzeiten in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis (bei Beamten der Vorbereitungsdienst) sind nach § 4 Nr. 34 Abs. 2 AR-M **als Beschäftigungszeit für den Anspruch auf Jubiläumsgeld** neben den Beschäftigungszeiten nach § 4 Nr. 34 Abs. 1 zu berücksichtigen. Der TVöD sieht die Anrechnung dieser Zeiten nicht vor. Die ARK hat diese erweiterte Bestimmung im Hinblick auf die bisherige Rechtslage nach BAT bzw. AR-Ang in die AR-M aufgenommen. Allerdings ist für die Berücksichtigung dieser Zeiten entsprechend dem Absatz 1 erforderlich, dass ebenfalls ein Wechsel zwischen dem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis und einem Arbeitsverhältnis vorliegt, das als Beschäftigungszeit entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TVöD oder § 4 Nr. 34 Abs. 1 AR-M angerechnet wurde. Dies ergibt sich begrifflich aus der Formulierung, dass Ausbildungs- und Praktikantenzeiten nur „neben den Zeiten nach Absatz 1“ berücksichtigt werden können.

1.4 Zu Artikel 1 Nr. 4 – Ergänzung zu § 6 Nr. 6 AR-M – Stufenzuordnung für übergeleitete Beschäftigte:

Die Regelung ist nur für eine kurze Übergangszeit erforderlich und gilt nur für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, bei denen mit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen der doppelte Bewährungsaufstieg vorweggenommen wird, also für die unter Anlage 3 Buchstabe A fallenden Sozialarbeiter, Gemeinédiakone u. a., und deren Vergleichsentgelt unterhalb der Stufe 2 der maßgeblichen Entgeltgruppe liegt. Der TVöD sieht bei der Überleitung grundsätzlich die Zuordnung mindestens zur Stufe 2 vor. Da für den o. g. Personenkreis mit doppeltem Bewährungsaufstieg der zweite Bewährungsaufstieg für die Zuordnung zur Entgeltgruppe maßgeblich ist, wären die im ersten Beschäftigungsjahr stehenden und nach der Eingangseingruppierung vergüteten Mitarbeiter bei einer Zuordnung mindestens in Stufe 2 anlässlich der Überleitung sachlich unge-rechtfertigt erheblich besser gestellt.

Beispiel:

Einstellung 1. 7. 2005 in V b mit Bruttovergütung 2.210,00 € gem. EPL 22.
Überleitung zum 1. 1. 2006 nach TVöD in Stufe 2 Bruttoentgelt 2.600,00 € (Entgeltsteigerung 390 €)

Die ARK hat daraufhin beschlossen, dass das Vergleichsentgelt der unter die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund fallenden Mitarbeiter auch unterhalb der Stufe 2 bis Minimum zur Stufe 1 festgelegt werden kann.

In vorliegendem Beispiel erfolgt Überleitung zum 1.1.2006 entsprechend dem Vergleichsentgelt mindestens in Stufe 1 der Entgeltgruppe 10, dieses entspricht 2.340,00 € (Entgeltsteigerung 130 €).

Nach § 6 Nr. 6 Satz 3 der Arbeitsrechtsregelung richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach den Regelungen des TVöD. Um hierbei Benachteiligungen gegenüber nach den 1.1.2006 neu eingestellten Mitarbeitern, die nach 1 Jahr die Stufe 2 erreichen, zu vermeiden, ist die vor dem 1. 1. 2006 liegende Zeit der Beschäftigung auf den Stufenaufstieg anzurechnen.

Im vorliegenden Beispiel erfolgte Einstellung zum 1. 7. 2005. Der Mitarbeiter wird ab 1. 7. 2006 der Stufe 2 zugeordnet. Zu diesem Zeitpunkt würde der Mitarbeiter auch Höhergruppierung nach EPL 22 in Vergütungsgruppe IVb erfahren.

Sollten in der Zwischenzeit Überzahlungen eingetreten sein, so sind diese nach der Übergangsregelung in Artikel 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelung mit Entgeltsteigerungen aus **dem nachfolgenden Stufenaufstieg** zu verrechnen.

In vorliegendem Beispiel ist für die Monate Januar bis Juni 2006 eine Überzahlung in Höhe von monatlich 260 € eingetreten (Differenz zwischen 2.340 und 2.600 Euro). Erst im Juli 2006 entsteht nach neuer Rechtslage Anspruch auf Aufstieg in Stufe 2 mit einer Entgeltsteigerung von monatlich 260 €, mit der die Überzahlungen in den Folgemonaten zu verrechnen sind.

1.5 Zu Artikel 1 Nr. 5 – Änderung von § 6 Nr. 14 Buchstabe a) und b) – Beschäftigungszeit der übergeleiteten Mitarbeiter für Kündigungsfristen, Bezugsfristen für Krankengeldzuschuss und für Zahlung des Jubiläumsgeldes.

Die unter § 6 Nr. 14 AR-M getroffenen Regelungen gelten nur für übergeleitete Beschäftigte, solange der TVÜ-Bund für diese Anwendung findet. Aufgrund der redaktionellen Änderung des § 34

Abs. 3 TVöD musste die kirchliche Übergangsregelung ebenfalls inhaltlich angepasst werden. In § 6 Nr. 14 AR-M wird klargestellt, dass die nach bisherigem Recht festgestellten Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumsdienstzeiten auch weiterhin Geltung haben. Dadurch sind die Beschäftigungszeiten der übergeleiteten Beschäftigten nicht neu zu berechnen. Die Bestimmung des § 14 TVÜ-Bund und die darauf beruhende Bestimmung des § 6 Nr. 14 AR-M geht als Spezialregelung den Bestimmungen des § 34 TVöD und den hierzu ergangenen kirchlichen Bestimmungen des § 4 Nr. 34 AR-M vor. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem TVöD, die an den Begriff der Beschäftigungszeit anknüpfen.

Wird das Arbeitsverhältnis nach dem 1. 1. 2006 beendet und bei einem anderen unter die AR-M fallenden Arbeitgeber neu begründet, so sind die Beschäftigungszeiten nach dem § 34 TVöD und den hierzu ergangenen Arbeitsrechtsregelungen (siehe oben) neu zu berechnen, da der TVÜ-Bund keine Anwendung mehr findet. Gleiches gilt bei einem Beschäftigten, dessen Arbeitsverhältnis beendet und zum gleichen Arbeitgeber nicht innerhalb eines Monats wieder begründet wird, da in diesen Fällen der Beschäftigte ebenfalls nicht mehr unter den Geltungsbereich des TVÜ-Bund fällt. Letztere Regelung gilt nach der Protokollerklärung zu § 1 TVÜ-Bund längstens bis zum 30. 9. 2007. Danach sind Unterbrechungen auch von weniger als einem Monat zum gleichen Arbeitgeber schädlich, mit der Folge, dass die Beschäftigungszeiten nach den Vorschriften des TVöD neu zu berechnen sind.

Die kirchliche Sonderregelung zu § 14 TVÜ-Bund war erforderlich, da die Ermittlung der Beschäftigungs-, Dienst- und Jubiläumsdienstzeit auf besonderen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach AR-Ang bzw. AR-Arb beruhten. Außerdem enthält der § 14 TVÜ-Bund nach der redaktionellen Änderung des § 34 Abs. 1 und 2 TVöD inhaltliche Unschärfen.

1.5.1 Beschäftigungszeit für Kündigungsfristen und Unkündbarkeit

§ 6 Nr. 14 Buchstabe a) AR-M hat nach der Änderung folgende Fassung:

„a) Anstelle von § 14 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund gilt:

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2006 nach Maßgabe von § 4 AR-Ang bzw. § 3 AR-Arb anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 **Satz 1 und 2** TVöD berücksichtigt.“

Folglich werden die bisher für die Kündigungsfristen und die Unkündbarkeit maßgebenden Beschäftigungszeiten unverändert übernommen.

Die bisherige Sondervorschrift über nicht anrechenbare Zeiten zur Unkündbarkeit ist als Anmerkung zu Buchstabe a) aufgenommen. Nach § 4 AR-Ang angerechnete Zeiten einer Tätigkeit i. S. von § 3 Buchst. n) BAT (*geringfügig Beschäftigte (§ 8 SGB IV)*) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung und nach § 72 Abschn. A Ziffer I BAT (*Zeiten, die im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden*) berücksichtigte Zeiten werden demnach auf die Beschäftigungszeit für die Unkündbarkeit nicht angerechnet.“

1.5.2 Beschäftigungszeit für Bezugsfristen des Krankengeldzuschusses und für Zahlung des Jubiläumsgeldes

§ 6 Nr. 14 Buchstabe b) erhielt folgende Fassung:

„b) Anstelle von § 14 Abs. 2 TVÜ-Bund gilt:

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden

- für die Anwendung des § 22 Abs. 3 TVöD (Krankengeldzuschuss) die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 4 a AR-Ang i.V.m. § 20 BAT anerkannte Dienstzeit sind, sowie
- für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD (Jubiläumsgeld) die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des § 7 AR-Ang i.V.m. § 39 BAT bzw. des § 6 AR-Arb i.V.m. § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt.“

Damit wird für den Krankengeldzuschuss der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter die bisherige Dienstzeit zugrunde gelegt. Für im Arbeiterverhältnis beschäftigte Mitarbeiter war nach bisherigem Tarifrecht eine besondere Dienstzeit für den Krankengeldzuschuss nicht zu ermitteln. Maßgeblich war und bleibt für übergeleitete Beschäftigte die Beschäftigungszeit nach Nr. 1.5.1.

Für das Jubiläumsgeld wird die bisher für Angestellte und Arbeiter ermittelte „Jubiläumsdienstzeit“ weiter berücksichtigt.

1.6 Zu Artikel 1 Nr. 6 – Änderung zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 AR-M:

Hierbei handelt es sich um eine Richtigstellung, da es zwei Protokollerklärungen dazu gibt.

2 Steuerung der tariflichen Stufensteigerungen

Zur Frage der Steuerung der tariflichen Stufensteigerung im KIDICAP Gehaltsabrechnungsverfahren haben wir nach Anhörung der Mitglieder in der Grundsatzkommission der ARK für die Arbeitgeber der verfassten Kirche die ZGAST angewiesen, dass Stufensteigerungen auch bei den Leistungsstufen automatisch erfolgen, sofern der einzelne Arbeitgeber keine Hemmung oder Verkürzung des Stufenaufstiegs für den Personalfall anweist. Unsere Entscheidung ergeht unter dem rechtlichen Hintergrund, dass grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf den leistungsbezogenen Stufenaufstieg besteht und nur bei erheblich darüber oder darunter liegenden Leistungen eine Verkürzung bzw. Verlängerung der für den Stufenaufstieg erforderlichen Zeit erfolgen kann. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es nicht begründbar, wenn wegen fehlendem Automatismus im Abrechnungsverfahren jeder Personalfall individuell für die Stufensteigerung angeordnet werden muss.

Unsere Anweisung erging unter der Voraussetzung, dass der Anwender von KIDICAP sechs Monate vor dem Anstehen des Stufenaufstiegs bei den Leistungsstufen eine Mitteilung über den anstehenden Stufenaufstieg erhält, damit der Anstellungsträger eine Entscheidung über den Stufenaufstieg im Rahmen der tariflichen Vorschriften treffen kann. Erfolgt innerhalb der Frist von sechs Monaten keine Anweisung über die Hemmung eines Stufenaufstiegs, ist der Stufenaufstieg zu vollziehen.

3 Antritt von Resturlaub aus 2005

Nach bisheriger tariflicher Regelung war Urlaub aus dem Vorjahr, der wegen dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht **bis zum 30. April** des laufenden Kalenderjahres hat angetreten werden können, **bis zum 30. Juni anzutreten**, um nicht zu verfallen. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. Juni angetreten werden, war er bis zum 30. September anzutreten.

Nach Anwendung des TVöD ist Urlaub aus dem Vorjahr, der wegen dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht **bis zum 31. März** des laufenden Kalenderjahres hat angetreten werden können, **bis zum 31. Mai anzutreten**, um nicht zu verfallen. Weitere Ausnahmetatbestände kennt der TVöD nicht.

Im Hinblick auf den frühzeitig vollzogenen Wechsels des Tarifsystems sind wir damit einverstanden und empfehlen den kirchlichen Anstellungsträgern, Resturlaubsansprüche aus dem Jahr 2005 nach den bis zum 31.12.2005 geltenden Tarifregelungen zu gewähren.

Für den Urlaub aus dem Jahr 2006 sind von den tariflichen Bestimmungen abweichende Ausführungen in früheren Rundschreiben nicht mehr gültig. Gesetzliche Bestimmungen zur Übertragbarkeit des Urlaubs nach Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz bleiben unberührt.

4 Arbeitshilfen im Internet/Onlineversion der Rechtssammlung.

Für kirchliche Anstellungsträger, für die eine Einbindung in die landeskirchenweite Vernetzung nicht vorgesehen ist, stellen wir unsere Arbeitshilfen (Arbeitsvertragsmuster, Anlagen hierzu, sonstige Vordrucke und Rundschreiben) auf der Homepage der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Verfügung. Die noch zu vervollständigenden Arbeitshilfen werden unter www.ekiba.de/Referat6 Rubrik Arbeitsrecht/Arbeitshilfen eingestellt. Arbeitshilfen bzw. Anlagen zu den Vertragsmustern, die künftig in der Rechtssammlung „Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden“ zu finden sind, bitten wir dort zu entnehmen.

Die Herausgabe der Onlineversion und der CD zur Rechtssammlung hat sich wegen technischer Schwierigkeiten leider verzögert. Die Lieferung soll in Bälde erfolgen. Für Fragen hierzu steht Ihnen Herr Linz (Durchwahl 605 oder E-Mail: Wolfgang.Linz@ekiba.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

Anlage 1

II. Nachricht hiervon

Evangelische Stiftung Pflege Schönau
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin